

Schlieren, November 2015

Information zur Unterstellung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tätigkeiten in der Gärtner- und Floristenbranche

Mit diesem Informationsschreiben erläutern wir, weshalb landwirtschaftlichen Betrieben ein Deklarationsformular des Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen (BBF-GF) zugestellt wird.

Erklärungen des Begriffs „Berufsbildungsfonds“

Das Berufsbildungsgesetz erlaubt die Bildung von branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds. Demnach wurde der BBF-GF vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt. Dadurch werden alle Betriebe einer Branche zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen für die Berufsbildung verpflichtet, auch jene die sich bisher nicht an den Berufsbildungskosten einer Branche beteiligt haben. Die gesamten Beiträge sind von den Betrieben zu tragen und dürfen den Mitarbeitenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

Die Gelder werden innerhalb der Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt (Entwicklung von gesamtschweizerischen Bildungsangeboten, Akkreditierung von Ausbildungsträgern und die Sicherstellung von Qualifikationsverfahren, Berufsnachwuchswerbung usw.). Von den finanzierten Leistungen profitiert somit die ganze Branche. Den Trägerschaften für Berufsbildung wird dadurch ermöglicht, die hohe Qualität der Berufsbildung innerhalb der Branche aufrecht zu erhalten.

Der allgemeinverbindliche Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen ist das Finanzierungsinstrument der gärtnerischen und der floristischen Aus- und Weiterbildung. Der Fonds übernimmt zum Beispiel die Kosten zur Erarbeitung und Überarbeitung der Bildungsverordnungen EFZ und der Prüfungsordnungen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Zudem finanziert der BBF-GF die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die Modulabschlüsse, als auch für die eidgenössische Berufs- und höheren Fachprüfungen. Nicht zu vergessen sind die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des beruflichen Bildungssystems.

Tätigkeiten in der Gärtner- und Floristenbranche

Nachfolgende Aufzählungen sind als Beispiele und somit nicht abschliessend zu betrachten.

- Schnittblumen- und Pflanzenproduktion
- Verkaufsstellen mit Blumen oder Zierpflanzen
- Gärten bauen, pflegen oder unterhalten
- Grünpflege und Unterhalt von öffentlichen Anlagen und Friedhöfen
- Bau und Pflege von Golfplätzen und Sportrasen
- Produktion von Rollrasen

Weshalb landwirtschaftliche Betriebe zum Teil erst jetzt angeschrieben werden

Ein Betrieb mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen fällt unter die Rubrik „Mischbetriebe“ und kann demnach auch dem BBF-GF unterstellt sein. Die Verhandlung zwischen dem BBF AgriAliForm und dem BBF-GF, mit dem Ziel einer pauschalen Ausgleichszahlung zwischen den beiden BBF's, führten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung.

Demzufolge beschloss der BBF-GF, landwirtschaftliche Betriebe, die im gärtnerischen/floristischen Berufsfeld aktiv sind, für die Beitragserhebung direkt anzuschreiben. Um Doppelbelastungen auszuschliessen, bringen wir den bei AgriAliForm geleisteten Beitrag in Abzug.

Welcher jährliche Beitrag ist zu entrichten?

Die Beiträge an den Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen setzen sich aus einem Grundbeitrag von CHF 200.00 und CHF 50.00 pro Mitarbeiter/Inhaber zusammen. Meldepflichtig sind alle im gärtnerischen und/oder floristischen Bereich tätigen Personen, unabhängig von der Ausbildung. Teilzeitangestellte, die den hochgerechneten AHV-Lohn und somit die Eintrittsschwelle CHF 21'150 (2015) in die obligatorische Pensionskasse erreichen, sind ebenfalls zu deklarieren. Jeder Betrieb, ungebunden von der Rechtsform, bezahlt den Grundbeitrag und mindestens einen Mitarbeiter- beziehungsweise Betriebsinhaberbeitrag. Dies ergibt einen Mindestbeitrag von CHF 250.00 pro Jahr.

Mischbetriebe aus der Landwirtschaft, die bereits einen Beitrag an den Berufsbildungsfonds AgriAliForm entrichten, legen dem Deklarationsformular BBF-GF die aktuell gültige Abrechnungskopie bei. Der dort ausgewiesene Betrag wird vom BBF-GF in Abzug gebracht, womit eine Doppelbelastung für den gleichen Zweck vermieden wird.

Konsequenzen bei fehlender Rückmeldung

Es ist wichtig, dass die Selbstdeklaration termingerecht eingereicht wird. Ansonsten muss der Betrieb, gestützt auf das Fondsreglement, eingeschätzt werden. Zudem ist zu erwähnen, dass die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes dem öffentlichen Recht unterliegen. Infolgedessen sind wir ermächtigt Verfügungen zu erlassen.

Betriebe, die sich nicht unserer Branche zugeordnet sehen, stellen uns ihre Begründung mittels Formular „Antrag Nicht-Unterstellung“ fristgerecht zu.

Bei allfälligen Unklarheiten sind wir schriftlich oder telefonisch erreichbar. Weiter sind detaillierte Informationen auf unserer Homepage www.bbf-gf.ch aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen



Erich Scheuermeyer
Präsident der Fondskommission